

12

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 56/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Wolfram B [REDACTED] ,
Am M [REDACTED] 13, K [REDACTED] ,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] ,
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

den Main-Taunus-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuß, B [REDACTED] straße 101,
Frankfurt am Main-Höchst,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt
und Dr. Werp
am 26. Januar 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main
vom 17. Februar 1983 - 1 U 78/82 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.000 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b
ZPO). Die Revision bietet auch keine Aussicht auf Er-
folg (BVerfGE 54, 277).

1. In der Erteilung der Nachtragsbaugenehmigung vom
2. Mai 1978 kann eine zum Schadensersatz verpflichtende
Amtspflichtverletzung schon deshalb nicht liegen, weil
sie genau dem entspricht, was der Kläger beantragt hat.

2. Auch aus der Bekanntgabe der Baugenehmigung vom 5. April 1978 am 22. April 1978 kann der Kläger Schadensersatzansprüche nicht herleiten. Dem Kläger war in diesem Zeitpunkt bekannt, daß der Beklagte Bedenken gegen seinen Bauantrag vom Januar 1978 hatte, aber bereit war, eine am 12. April 1978 abgesprochene Kompromißlösung zu genehmigen. Bereits am 21. April 1978 war der Kläger auch davon benachrichtigt worden, daß der Magistrat der Stadt Kelkheim der Kompromißlösung zugestimmt hatte. Ein Druck konnte durch die Bekanntgabe der Baugenehmigung zu diesem Zeitpunkt auf den Kläger nicht mehr ausgeübt werden, und dazu war die Bekanntgabe unstreitig auch nicht bestimmt.

3. Der Kläger kann auch keine Ansprüche daraus herleiten, daß Vertreter des Beklagten ihm erklärt haben, "sein ursprünglicher Bauantrag habe keine Aussicht auf Genehmigung; wenn er, der Kläger, nicht die Kompromißlösung zum Gegenstand seines Bauantrags mache, werde der Bauantrag abgelehnt; bei einem Prozeß könne er lange auf die Genehmigung warten".

Eine schuldhafte Amtspflichtverletzung kann in diesem Verhalten schon deshalb nicht gesehen werden, weil das Berufungsgericht die Bedenken des Beklagten auf der Grundlage des Bebauungsplans vom 16. Dezember 1971 für berechtigt und diesen Bebauungsplan für rechtmäßig gehalten hat. Nach dieser Entscheidung eines Kollegialgerichts kann die Äußerung derselben Rechtsauffassung den Bediensteten des Beklagten jedenfalls nicht vorgeworfen werden.

4. Auch ein Entschädigungsanspruch wegen enteignungs-gleichen Eingriffs besteht nicht. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt könnte der Kläger Entschädigung



nur für eine Minderung des Grundstückswertes, nicht aber für die von ihm geltend gemachten Vermögensnachteile verlangen.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp